

Satzung des Obst- und Gartenbauverein Roßwälden e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.07.2021

Um einen vernünftigen Lesefluss zu gewährleisten, werden Funktionen in der Satzung meist männlich geschrieben, unabhängig vom Geschlecht des Funktionsinhabers.

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Roßwälden e.V.
- nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Ebersbach Roßwälden.

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 – 68 AO 1977
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- Eine Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten; dies kann auch im Rahmen von E Mail Newslettern erfolgen.
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- Durch Abhalten von Versammlungen mit Vorträgen;
- Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen etc.;
- Durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg;
- Durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“.

Die Vertretung des Erwerbsobstbau ist nicht Ziel des Vereins.

§3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks Obst- und Gartenbauverein Göppingen und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. angeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können, außer Einzelpersonen, auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Beurkundung, dass das Mitglied die Satzung vollinhaltlich anerkennt.

Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Ausschuss.

Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist.
2. Durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbands der Obst und Gartenbauvereine gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen. Hierbei sind angemessene Fristen zu beachten
3. Durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
 - b. Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 14 Tage vor derselben beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später, jedoch mindestens 5 Tage vor der Versammlung eingegangen sind, können auf der Versammlung nicht mehr beschlossen sondern nur noch beraten werden.
 - c. Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - d. An allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- e. Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- f. Sich für die Durchführung des Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung einzusetzen;
- g. Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschuss zu vergüten;
- h. Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §7 der Satzung fristgerecht abzuführen;
- i. Für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks und Landesverband zu werben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Ausschuss
- Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Ebersbach unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen sind i.d.R. geheim. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

Generell sollen Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlungen durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, können aber auch online - z.B. per Videokonferenz – erfolgen. Für eine solche Online Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist ein vorheriger Beschluss des Ausschusses notwendig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung in Onlineform ist ebenfalls, wie satzungsgemäß festgelegt, vorher in Textform durchzuführen. Die Online Versammlung soll nach Möglichkeit in einem passwortgesicherten Online-Raum erfolgen. Das Passwort ist dann in getrennter Mitteilung gegenüber den Teilnehmern schriftlich zu versenden. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens (richtiger Vor- und Nachname) kenntlich machen.

Die Stimmabgabe kann weiterhin persönlich innerhalb einer Online-Versammlung erfolgen.

Nach entsprechendem Beschluss des Ausschuss kann jedes stimmberechtigte Mitglied aber auch nach Erhalt der Einladung seine Stimme durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben zu Händen des Vorsitzenden abgeben. Dieses muss mindestens einen Tag vor der Versammlung eingehen. Auch über die Online-Mitgliederversammlung ist ein satzungskonformes Protokoll zu führen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Ausschuss die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Die Entlastung des Ausschuss
- Die Wahl des Ausschuss
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Die Genehmigung des Haushaltsplans
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Änderung der Satzung
- Die Beschlussfassung über Anträge

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes ordentliche Mitglied und jedes fördernde Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Der Ausschuss

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Um Kontinuität in der Vereinsführung sicherzustellen, wird jeweils um zwei Jahre versetzt, zum einen die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und der Hälfte der Beisitzer, zum anderen die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Rechners und wiederum der Hälfte der Beisitzer und Rechnungsprüfer durchgeführt.

Die Vorstands und Ausschussmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

§9 Aufgaben des Ausschuss

Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Ausschussmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass eine Ausschussversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sitzungen des Ausschuss können auch mittels Web Konferenz durchgeführt werden, sofern mehrheitlich der Ausschuss dies beschließt.

Auch für Online Sitzungen gelten die o.g. Beschluss und Protokollregeln.

§10 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt (Geschäftsführender Vorstand). Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§11 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus, bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfalle Sachverständige beratend beizuziehen.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

§12 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Der Kassierer hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen. Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von Ausschuss ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverbands und des Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksvereins sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §7. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

(10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.

(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die

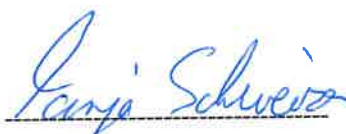
Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

(12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Ebersbach - Roßwälden, den 31.07.2021



1. Vorsitzender
Daniel Kollar



Schriftführerin
Tanja Schweizer

